

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 11. November 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, Fassadenplatten sowie Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Ziegeleibetrieben handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 tätig sind. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom. Der jährliche Gasbedarf der Branche beträgt rund 400'000 bis 450'000 MWh. Bei einer drohenden Mangellage ist besonders zu beachten, dass das kontrollierte Herunter- und Wiederhochfahren der Brennöfen mehrere Tage dauert. Ein kurzfristiges Abschalten birgt das Risiko erheblicher Schäden an den Produktionsanlagen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die Zielsetzung der zweiten Umsetzungsverordnung zum Solidaritätsabkommen Gas zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien, wonach die Versorgung der geschützten Endkundinnen und Endkunden im Krisenfall sichergestellt werden soll. Der Entwurf weist jedoch aus Sicht der Schweizer Ziegeleien als energieintensive Basisindustrie wesentliche Lücken in der verursachergerechten Kostenverteilung auf.

Ziegelindustrie Schweiz fordert, dass die Kosten sowohl für freiwillige als auch für hoheitlich angeordnete Solidaritätsmassnahmen ausschliesslich von den geschützten Endkundinnen und Endkunden getragen werden. Eine Belastung der nicht geschützten Industrie ist abzulehnen, da diese im Falle einer schweren

Gasmanngellage ihre Produktion auf behördliche Anordnung hin einstellen müsste und somit nicht von Solidaritätsleistungen profitiert. Die Kostenverteilung muss konsequent nach dem Verursacher- bzw. Nutzniesserprinzip erfolgen.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum zugrunde liegenden trilateralen Abkommen zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien hat Ziegelindustrie Schweiz zwei zentrale Anliegen eingebracht.

1. Entschädigung bei Solidaritätsersuchen aus dem Ausland

Im Fall eines Solidaritätsersuchens an die Schweiz kann der Bundesrat gemäss der ersten Umsetzungsverordnung auch ohne Vorliegen einer Gasmanngellage gestützt auf Art. 61 Abs. 2 LVG hoheitliche Verbrauchseinschränkungen für nicht geschützte Verbraucher anordnen, sofern freiwillige Massnahmen nicht genügen.

Solche Eingriffe können zu erheblichen Einschränkungen oder Produktionsstillständen führen. Eine angemessene Entschädigung der betroffenen Industriebetriebe ist daher zwingend, um Schäden und Ausfälle zu kompensieren – eine Forderung, die bereits von der Interessengemeinschaft energieintensive Branchen (IGEB) unterstützt wurde.

2. Verursachergerechte Kostenverteilung bei Solidaritätsersuchen der Schweiz

Der nun vorliegende Entwurf betrifft den Fall, in dem die Schweiz selbst Solidarität bei Deutschland oder Italien anfordert, um die Versorgung der geschützten Verbraucher sicherzustellen. Die Industrie zählt nicht zu diesen geschützten Verbrauchern (Privathaushalte, Notfalleinrichtungen, kritische Infrastrukturen etc.) und profitiert daher nicht von entsprechenden Leistungen. Ihre Produktion wäre zum Zeitpunkt eines solchen Ersuchens bereits eingestellt.

Ziegelindustrie Schweiz hält daher fest, dass die Kosten sowohl für freiwillige als auch für hoheitlich angeordnete Solidaritätsmassnahmen ausschliesslich den geschützten Endkundinnen und Endkunden zuzurechnen sind. Eine Umverteilung auf die nicht geschützte Industrie widerspricht dem Verursacher- bzw. Nutzniesserprinzip.

Präzisierung zur verursachergerechten Kostenweitergabe

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs die Kosten für Solidaritätsmassnahmen verursachergerecht den regionalen Gasnetzbetreibern weiterverrechnet werden. Der erläuternde Bericht des Bundesrats bestätigt, dass diese Kosten an die nutzniessenden Endkundinnen und Endkunden weiterzugeben sind, d. h. an die geschützten Verbraucherinnen und Verbraucher. Eine Abrechnung über undifferenzierte Netzentgelte zulasten sämtlicher Endkundinnen und Endkunden ist abzulehnen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die Kosten nach dem Nutzniesserprinzip ausschliesslich von den geschützten Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen werden.

Zur Klarstellung schlägt Ziegelindustrie Schweiz deshalb eine Präzisierung von Art. 7 vor, wonach eine Weiterverrechnung ausschliesslich an die geschützten Endkundinnen und Endkunden zulässig ist.

Änderungsantrag

Art. 7 Weiterverrechnung

¹ Die Swissgas verrechnet die Kosten für die Solidaritätsmassnahmen verursachergerecht den regionalen Gasnetzbetreiber weiter.

² Die regionalen Gasnetzbetreiber verrechnen die Kosten ausschliesslich verursachergerecht an die geschützten Endkundinnen und Endkunden weiter.

²³ Die Swissgas darf nur die mit den Vertragsstaaten vereinbarten und von diesen in Rechnung gestellten Kosten weiterverrechnen.

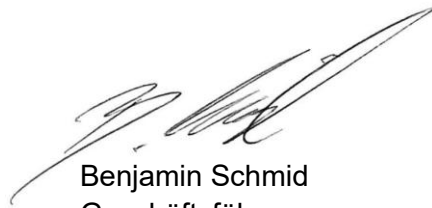
Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer